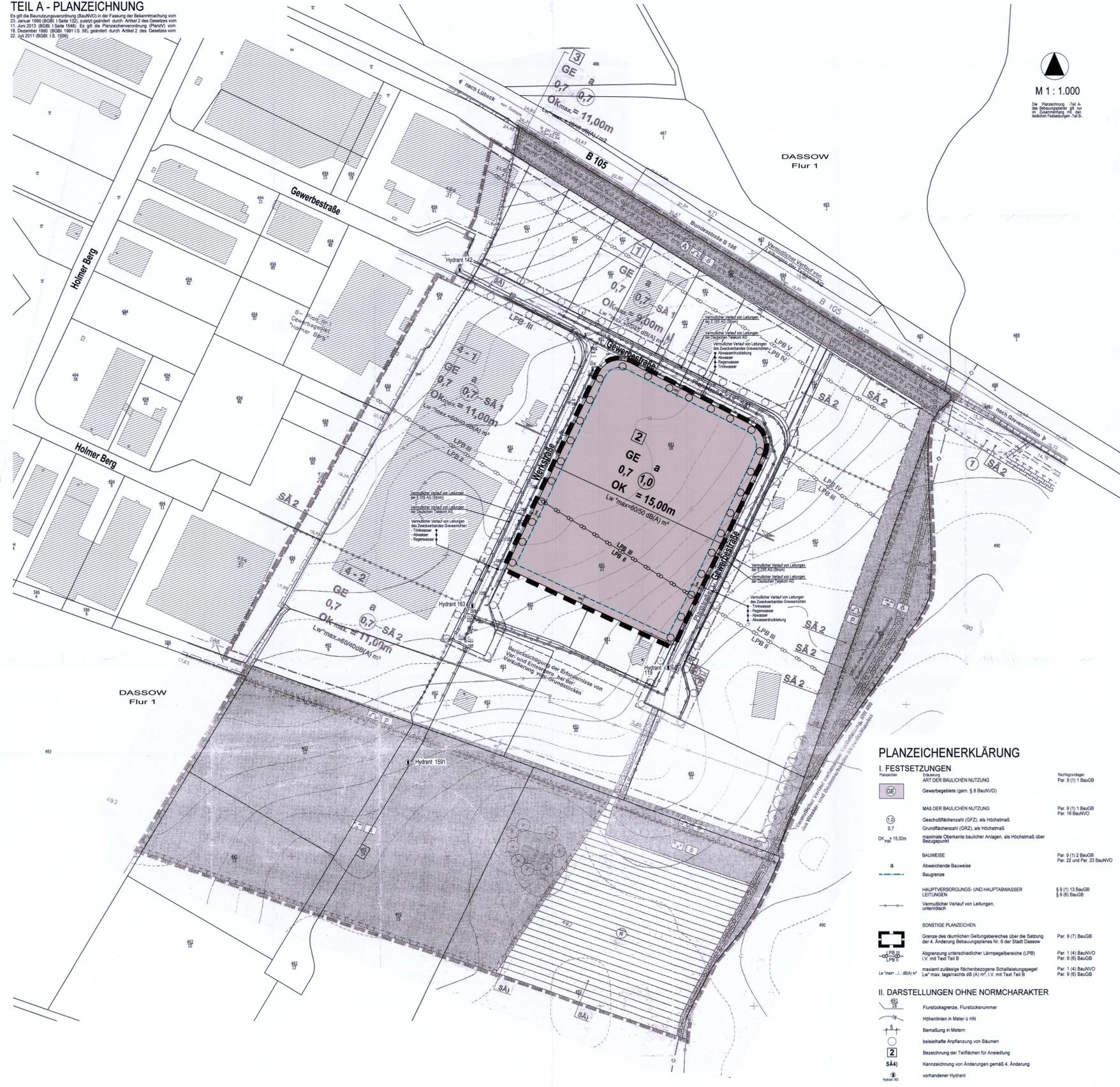


# SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 DER STADT DASSOW FÜR EINEN TEILBEREICH DES GEWERBEGEBIETES HOLMER BERG 2 - ERWEITERUNG

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanzzeichnung (BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 12. Dezember 1990 (BGBl. I S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2011 (BGBl. I S. 109).



### PLANZEICHNERKLÄRUNG

#### I. FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - GE Gewerbegebiet (gem. § 8 BauVVO) Par. 9 (1) BauGB
- MAS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - 0,7 Geschlossenheit (GFZ) als Höchstmaß Par. 9 (1) BauGB
  - 0,7 Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß Par. 9 (1) BauGB
  - OK<sub>max</sub> = 11,00m maximale Oberkante baulicher Anlagen, als Höchstmaß über Bezugspunkt Par. 9 (1) BauGB
- BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - a Abweichende Bauweise Par. 9 (2) BauGB
  - Baugrenze Par. 22 und Par. 23 BauVVO
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN** (§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (8) BauGB)
  - Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch Par. 9 (1) 13 BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN** (§ 9 (7) BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB) LV mit Text Teil B Par. 9 (7) BauGB
  - maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel LV<sub>max</sub> tagsnachts dB (A) m<sup>2</sup> LV mit Text Teil B Par. 9 (7) BauGB

#### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksnummer
- Höhenlinien in Meter über NN
- Bemalung in Metern
- belaubte Anpflanzung von Bäumen
- Bemalung der Teilflächen für Anordnung
- Kennzeichnung von Änderungen gemäß 4. Änderung von vorhandener Hydranten

## TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 DER STADT DASSOW FÜR EINEN TEILBEREICH DES GEWERBEGEBIETES HOLMER BERG 2 - ERWEITERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
    - 1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
      - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 2 und § 8 BauVVO Vergnügungsbetriebe zulässig.
    - 1.2. BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
      - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 Abs. 2 und § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im einbezüglichen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handelsbetriebe).
    - 1.3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
      - Die Angaben über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf den zugehörigen Bezugspunkt. Als Bezugspunkt ist die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Straße des Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante der betreffenden baulichen Anlagen zu verstehen.
    - 1.4. AUSNAHMEN**
      - Ausnahmen von der Festsetzung der Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstmaß über den Bezugspunkt sind für Betriebsbereiche, die entsprechend des technischen Anforderungsniveaus über der Gebäudekante (z.B. Lüftungsaufbauten, Schornsteine usw.) notwendig sind, sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranarbeiten - innen und außen -) auf einer Fläche, die 20 % der überbauten Grundstücksfläche nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über Bezugspunkt zulässig.
  - 2. DIE ALS HÖCHSTMAß FESTGESETZTE OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN (OK<sub>max</sub>) GEMÄß PLANZEICHNUNG - TEIL A) DARF UM BIS ZU 1,50 m IM BEREICH VON TREPPENBÜHMEN MIT ZUGEHÖRIGEM FAHRSTUHL BIS ZU 20 % DER GESAMTFLÄCHE DES DARUNTERLIEGENDEN GESCHOSSES ÜBERSCHRIITTEN WERDEN (§ 15 Abs. 3 BAUGB).**
  - III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB LV mit §§ 8 Abs. 3 LV BauVVO)
    - 1. EINFRIEDRUNGEN**
      - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einfriederungen zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und Straßengrenze zulässig, die im Hinblick auf die Sicherheit der Straßennutzer einen ausreichenden Schutz bieten. Die Einfriederungen sind so zu gestalten, dass sie eine ausreichende Begründung der Fläche zwischen Straßengrenze und Baugrenze ermöglichen und den Vorgartenbereich einrichten.
    - 2. EINFÄHRTEN**
      - Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze P) an den Planeten ("Weststraßen", "Gewerbestraße") dürfen für Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken verwendet werden.
    - 3. VORGÄRTEN**
      - Der Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist gärtnerisch zu gestalten.
    - 3.2. Im Bereich des Vorgartenbereichs ist die Herstellung befestigter Flächen mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig.**
    - 3.3. Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger sind in den Vorgartenbereichen zulässig.**
  - III. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSBEGEBOTE**
    - 1. FLÄCHEN MIT ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSBEGEBOTEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26a, b)
      - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
    - 2. Nach § 9 (1) 26a BauGB vorgenommene Anpflanzungen sind nach § 9 (1) 26b BauGB dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.**
  - IV. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
    - 1. SCHUTZ VOR STRASSENVERKEHRLÄRM**
      - Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.
      - Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.

Lärmpegelbereich	horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für		Straßenbegrenzung	Gebäudehöhen
	von	bis		
V	Baugrenze	43	-	-
IV	43	98	Baugrenze	59
III	98	212	59	136
II	212	-	136	200
    - 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
      - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
  - Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
  - Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.

Lärmpegelbereich	horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für		Straßenbegrenzung	Gebäudehöhen
	von	bis		
V	Baugrenze	43	-	-
IV	43	98	Baugrenze	59
III	98	212	59	136
II	212	-	136	200

  - 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
    - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |     | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|-----|-------------------|--------------|
|                  | von   | bis |                   |              |
| V                | Baugrenze   | 43  | -                 | -            |
| IV               | 43  | 98  | Baugrenze         | 59           |
| III              | 98  | 212 | 59                | 136          |
| II               | 212   | -   | 136               | 200          |
- 2. FLÄCHENBEZOGENE SCHALLSTUNGSPEGEL**
  - In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind im Bereich zwischen Straßengrenze und Baugrenze im Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Stielbäume als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 15 - 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe, zu pflanzen.
- Maßnahmen zum Schutz für die im Gewerbegebiet nach § 8 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen - für Anwohner und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betriebsanhaber - vor Verkehrslärm von der Bundesstraße 105 sowie evtl. erforderliche flächenbezogene Schallleistungspegel für das Gewerbegebiet werden gemäß des Schallschutznachrichtens, das für den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow aufgestellt wurde, in dem Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt. Planer von Gebäuden sind - bezogen auf die Bundesstraße 105 - nach Gebäudehöhenlinien bzw. straßenbegrenzenden Gebäuden zu orientieren.**
- Im Gewerbegebiet werden Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle durch den horizontalen Abstand zur Straßenseite der B 105 festgelegt. Die Lärmpegelbereiche, die die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (1989), die Mindestanforderungen für Außenbereiche von Gebäuden, entsprechen ihrer Nutzung, fest.
- | Lärmpegelbereich | horizontale Abstände (m) zur Straßenseite der B 105 für |  | Straßenbegrenzung | Gebäudehöhen |
|------------------|---|--|-------------------|--------------|
|------------------|---|--|-------------------|--------------|